

RS UVS Niederösterreich 1992/06/09 Senat-WB-91-033

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.1992

Rechtssatz

Wenn auch Arbeitnehmer für die betriebliche Situation Verständnis aufbringen, ist das Arbeitszeitgesetz als soziale Schutznorm der freien Übereinkunft entzogen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at